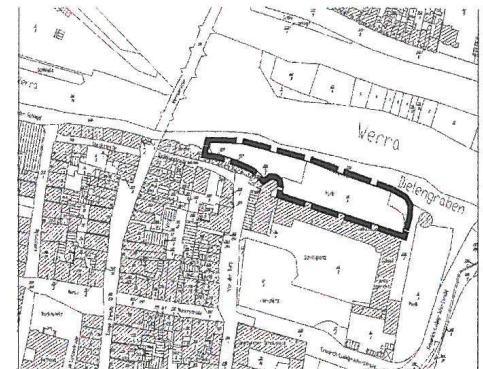
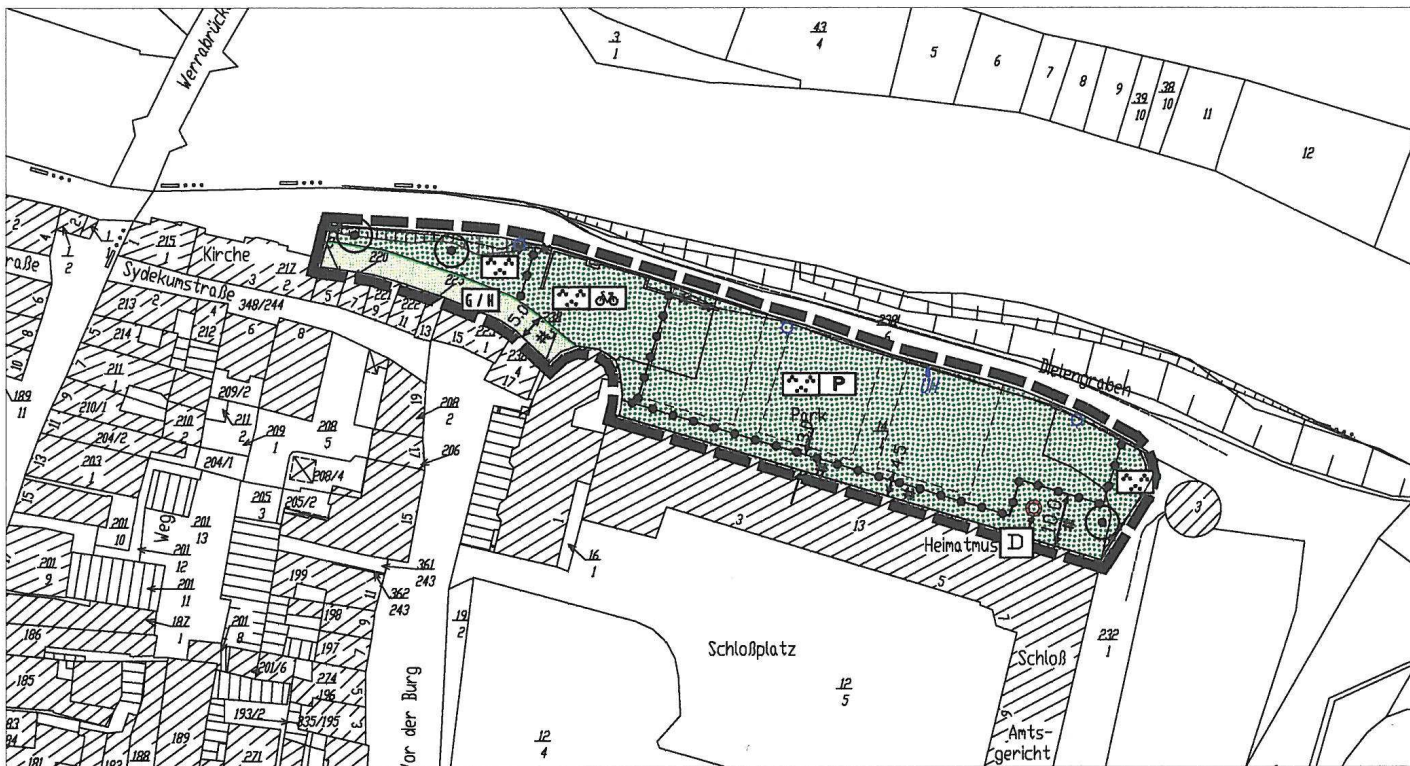
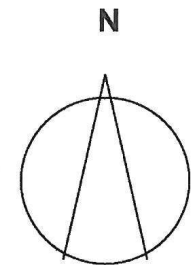




Übersichtsplan mit Geltungsbereich (o. Maßstab)

Maßstab – 1 : 1000



LEGENDE DER PLANUNG

Grünflächen:

- Grünfläche / öffentlich
- Grünfläche / privat

Zweckbestimmungen:

- öffentliche Parkanlage
- öffentlicher Parkplatz / „begrünt“ (s. textl. Festsetzung Nr. 1.1)
- öffentlicher Fahrrad – Rastplatz (s. textl. Festsetzung Nr. 1.2)
- private Garten- / Hoffläche (s. textl. Festsetzung Nr. 2)

Sonstige Festsetzungen:

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Erhalt Einzelbäume (s. textliche Festsetzung Nr. 3)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 059 „Am Dielengraben“

Nachrichtliche Darstellungen:

- Abgrenzung / Aufteilung der Parkplätze nach Rahmenplan
- Realnutzungsgrenzen / Stand Dez. 2008
- Rückbau auf Grund der Rahmenplanung
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Böschungsfächen

LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- vorhandene Mauer
- vorhandene Lampen und Überflurhydranten

Planunterlage

Maßstab 1 : 1000
Landkreis Göttingen
Gemeinde Stadt Hann. Münden
Gemarkung: Münden
Angefertigt:
Göttingen, den 18.12.2008
Aktenzeichen: L 4 – 364/2008



Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte
Flur 9
Maßstab 1 : 1000
Stand vom 1.12.2008



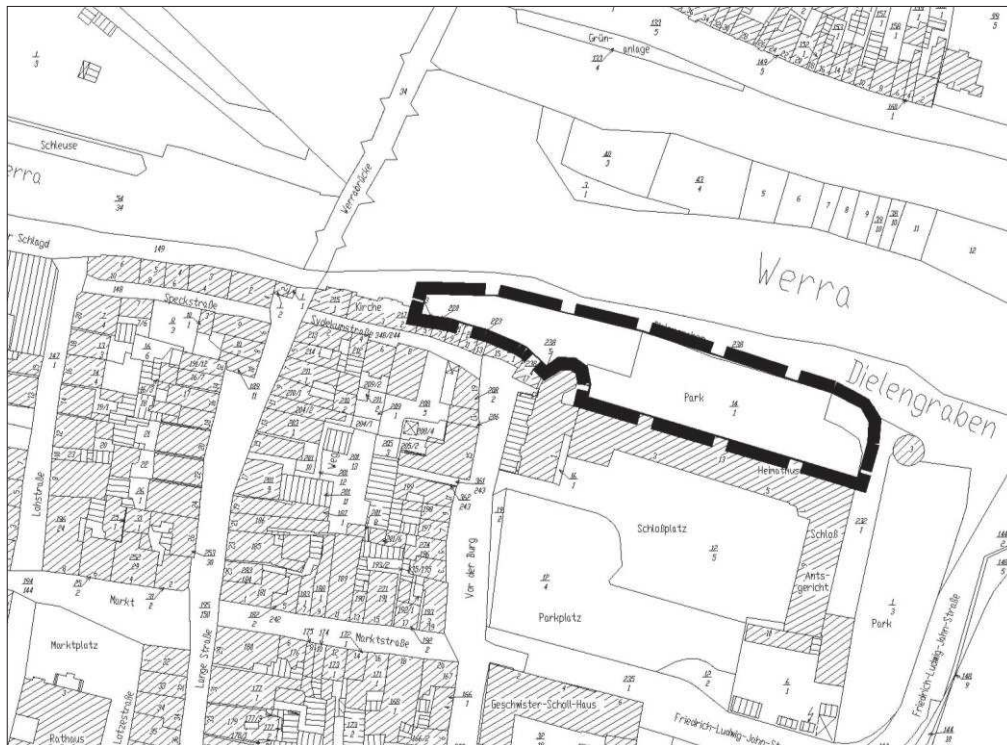
**STADT
HANN. MÜNDE**



Bebauungsplan Nr. 059
„Am Dielengraben“
einschließlich örtlicher Bauvorschrift

SATZUNG **AUSFERTIGUNG**

Hann. Münden, Dezember 2008



STADT HANN. MÜNDEN



Bebauungsplan Nr. 059 „ Am Dielengraben “ einschließlich örtlicher Bauvorschrift

Planteil

Satzung

Ausfertigung

Hann. Münden, Dezember 2008

Textliche Festsetzungen

0. Aufhebung Bebauungsplan Nr. 29 „Hinter dem Schloss“

Mit der Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 059 „Am Dielengraben“ wird der Bebauungsplan Nr. 29 „Hinter dem Schloss“ aufgehoben.

1. öffentliche Grünfläche § 9 (1) Nr.15 BauGB i. V. mit § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.1 öffentliche Grünfläche/Parkplatz

Die öffentliche Grünfläche/Parkplatz ist durch Bepflanzung mit Hecken und kleinkronigen Bäumen 3. Ordnung (bis 12m Höhenwachstum) oder Solitärsträuchern (Großsträucher) in mindestens drei Teilflächen zu untergliedern. Eine Teilfläche darf maximal 20 Parkplätze enthalten.

Je 10 angelegte Stellplätze sind mind. 3 Bäume 3. Ordnung (Pflanzqualität: mindestens 3 x v., m. B., StU 12-14) oder 3 Solitärsträucher (Großsträucher) und mind. 20 lfd. m. Hecke anzupflanzen (Pflanzqualität: mindestens 2 x v., m. B. 150-175).

Die Parkstände sind mit wassergebundener Decke, die Fahrgassen mit Pflasterung herzustellen. Der unbefestigte Anteil des Teilbereichs „Parkplatz“ von der öffentlichen Grünfläche muss mindestens 10 % betragen. Hecken- und sonstige Pflanzflächen sowie Baumscheiben können hierbei angerechnet werden.

1.2 öffentliche Grünfläche/Fahrrad-Rastplatz

In der gekennzeichneten Teilfläche ist die Anlage von Fahrradabstellanlagen zulässig. Überdachungen hierfür sind bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 60 qm zulässig. Die sonstigen im Rahmen der Nutzung als Fahrrad-Rastplatz notwendigen und gestaltenden allgemein öffentlichen Grünanlagen dienlichen Elemente wie zum Beispiel Bänke, Tische, Pergolen etc. sind ebenfalls zulässig.

Hinweis: Für bauliche Anlagen ist aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Werra eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2. private Grünfläche, Garten-/Hofflächen § 9 (1) Nr.15 BauGB

In der privaten Grünfläche, Garten-/Hofflächen, sind Terrassen bis zu einer Grundfläche von maximal 25 qm je angrenzendem Gebäude zulässig. Sonstige Bebauungen einschließlich Nebenanlagen nach § 14 Bau NVO sowie Stellplätze (§12 Bau NVO) sind unzulässig.

3. zu erhaltende Bäume § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Die gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Bei Verlust eines Baumes ist als Ersatz in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mindestens ein heimischer und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die für den Ersatz erforderlichen Bäume sind umgehend in der nächsten Pflanzperiode nach Verlust des vorhandenen Baumes zu pflanzen. Es sind Pflanzqualitäten mit mindestens 12-14 cm Stammumfang, gemessen in 1,00 m Höhe ab Wurzelhals, zu verwenden.

Örtliche Bauvorschrift (§ 56, 97 u. 98 NBauO)

1. Einfriedungen

Die Einfriedungen der privaten Grünfläche zur öffentlichen Grünfläche dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Hinweis: Für die Einfriedungen ist eine hochwasserrechtliche Genehmigung erforderlich, da sie im abflusswirksamen Bereich des Überschwemmungsgebietes der Werra liegen. Ein unter-spülbarer Abstand zum Boden von ca. 10 cm ist zu empfehlen. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs.3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Nachrichtliche Übernahme anderer gesetzlicher Vorschriften gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil des flächenhaften Baudenkmals der Altstadt Hann. Mündens und unterliegt dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz. Bauvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hann. Münden. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz ist eine denkmalrechtliche Genehmigung auch erforderlich, wenn die Bauvorhaben nicht baugenehmigungspflichtig sind. Hierunter fallen auch die im Geltungsbereich zulässigen Einfriedungen und Terrassen.

Hann. Münden - Bebauungsplan Nr. 059 „Am Dielengraben“ einschließlich Örtlicher Bauvorschrift

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des §1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung sowie des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hann. Münden den Bebauungsplan Nr. 059 „Am Dielengraben“, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung, textlichen Festsetzungen sowie örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, 06.02.2009

(LS)

gez. Klaus Burhenne

Der Bürgermeister

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde gemäß §13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2008 bis zum 22.08.2008 öffentlich unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Dauer der Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden am 08.08.2008 in der Hess. Nieders. Allgemeinen ortsüblich bekannt gemacht.

Hann. Münden, 06.02.2009

(LS)

gez. Klaus Burhenne

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 01.10.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 059 „Am Dielengraben“ einschließlich örtlicher Bauvorschrift und Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.10.2008 in der Hess. Nieders. Allgemeinen ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 059 „Am Dielengraben“ und der Begründung einschließlich örtlicher Bauvorschrift haben vom 14.10.2008 bis 14.11.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hann. Münden, 06.02.2009

(LS)

gez. Klaus Burhenne

Der Bürgermeister

Hann. Münden - Bebauungsplan Nr. 059 „Am Dielengraben“ einschließlich Örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 nach Prüfung der gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen den Bebauungsplan Nr. 059 „Am Dielengraben“ und die Örtliche Bauvorschrift als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hann. Münden, 06.02.2009

(LS)

gez. Klaus Burhenne

Der Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 12.02.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 059 „Am Dielengraben“ und die Örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, 13.02.2009

(LS)

gez. Klaus Burhenne

Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschrift sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 059 „Am Dielengraben“ oder der Örtlichen Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden,.....

(LS)

Der Bürgermeister

Hann. Münden - Bebauungsplan Nr. 059 „Am Dielengraben“ einschließlich Örtlicher Bauvorschrift

Katastervermerk

Katastergrundlage: Flurkartenwerk

Liegenschaftskataster: Stadt Hann. Münden

Gemarkung: Münden Flur: 9

A.-Nr.: L 4-364/08

Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12. 2002, Nds.GVBl.S.5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (nach Stand vom 1.12.08) aus.

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Göttingen, 02.Feb.2009

(LS)

gez. Möhle

Im Auftrage